

## ZPO

### Fristwahrung bei der Leistung von Kostenvorschüssen

Art. 216 Abs. 1 ZPO BL

**Kann der Vorschusspflichtige den Tag der Gutschrift selbst festlegen, so muss er als Fälligkeitstermin spätestens den letzten Tag der Frist einsetzen. Bei elektronischer Zahlungsanweisung durch die Post muss er durch Eingabe des Valutadatums dafür sorgen, dass nicht nur die Erteilung des Zahlungsauftrags, sondern auch die Gutschrift vor Fristablauf erfolgt.**

Kantonsgericht BL, 100 07 1040, 1. April 2008

Im Rahmen einer mietrechtlichen Auseinandersetzung hatte der Präsident des Bezirksgerichts Laufen die Beklagten 1 und 2 in solidarischer Verbindung verurteilt, dem Kläger CHF 6'332.40 zu bezahlen. Das Urteil war mündlich eröffnet worden unter Hinweis auf die Frist zur Appellation binnen drei Tagen mit Leistung des Kostenvorschusses von CHF 1'600 innert gleicher Frist als Gültigkeitsvoraussetzung. Der Beklagte 1 hatte am letzten Tag der Frist fristgerecht Appellation erklärt. Gleichentags hatte er zur Zahlung des Gerichtskostenvorschusses der Post eine elektronische Zahlungsanweisung erteilt; der Internetauszug des Zahlungsbelegs enthielt den darauffolgenden Tag als Fälligkeitstermin.

Das Kantonsgericht trat wegen verspäteter Zahlung des Kostenvorschusses nicht auf die Appellation ein. Dabei nahm es zur Frage Stellung, ob auf die elektronische Zahlungsüberweisung durch die Post die vom Bundesgericht entwickelte Rechtsprechung zum Giromandat und zum Sammelauftragsdienst der Post anzuwenden ist. Gemäss dieser ist die Frist beim Giromandat dann eingehalten, wenn der Überweisungsauftrag spätestens am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird. Der Grund liegt darin, dass der Auftraggeber den Tag der Gutschrift weder bestimmen noch zuverlässig berechnen kann. Die Zahlung gilt deshalb selbst dann als rechtzeitig, wenn die Gutschrift erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt. Beim Sammelauftragsdienst der Post erfolgt die Leistung des Kostenvorschusses rechtzeitig, wenn der Vorschusspflichtige oder die von ihm beauftragte Bank einen Fälligkeitstermin vor Ablauf der Frist angibt und zudem der

Datenträger vor Fristablauf der Post übergeben wird. Die Frist gilt unter diesen Umständen auch dann als gewahrt, wenn die Gutschrift erst nach Ablauf der Frist erfolgt. Wird der Datenträger der Post zwar innerhalb der angesetzten Frist übergeben, jedoch ein verspätetes Fälligkeitsdatum angegeben, oder erfolgt die Postaufgabe nach dieser Frist, so ist die Zahlung des Kostenvorschusses demgegenüber als verspätet zu betrachten (vgl. zum Ganzen BGE 117 Ib 220).

Das Kantonsgericht wandte diese Grundsätze analog auf die elektronische Zahlungsanweisung an die Post an. Dabei stellte es darauf ab, dass der Auftraggeber hier, ähnlich wie beim Sammelauftragsdienst, das Fälligkeitsdatum selbst bestimmen kann. Wenn er den Auftrag also trotz Dringlichkeit erst am letzten Tag der Frist erteile, so müsse er, soweit technisch möglich und zumutbar, dafür sorgen, dass die Gutschrift noch vor Fristablauf erfolgen könne. Die Post biete beim elektronischen Zahlungsverkehr neben der gewöhnlichen elektronischen Zahlungsanweisung die Möglichkeit an, gegen einen Zuschlag von CHF 3.00 eine Expressausführung zu wählen. Auf diese Zusatzdienstleistung werde in den schriftlichen Erläuterungen der Post zum elektronischen Zahlungsverkehr deutlich hingewiesen. Aufgrund der geringen Höhe des Zuschlags und des deutlichen Hinweises in den Erläuterungen wäre es, so das Gericht, dem Appellanten zumutbar und wegen der Dringlichkeit auch angebracht gewesen, einen Express-Auftrag zu erteilen und das Fälligkeitsdatum vor Fristablauf festzusetzen. Da der Appellant dies nicht getan habe, habe er die Frist versäumt.

Die vom Appellanten gegen dieses Urteil angehobene subsidiäre Verfassungsbeschwerde wurde vom Bundesgericht am abgewiesen (BGer, 4A\_245/2008, 7. August 2008). Zur Frage der rechtzeitigen Leistung des Kostenvorschusses bei der elektronischen Zahlungsanweisung an die Post äusserte sich das Bundesgericht nicht, da es in diesem Punkt nicht auf die Beschwerde eintrat. Implizit bestätigte es aber das Urteil des Kantonsgerichts, indem es festhielt, dass der Beschwerdeführer auch am letzten Tag der Frist mittels der ihm offenstehenden Bestimmung des Fälligkeitsdatums dafür hätte besorgt sein können, dass die Überweisung rechtzeitig erfolge.

#### Kommentar

Der Entscheid ruft in Erinnerung, dass das Gesetz vom Rechtsuchenden keine Handlungen vor dem letzten Tag der Frist verlangt. Er bestätigt, dass es zur Fristwahrung nicht auf den Zeitpunkt der Gutschrift, sondern je nach Auftragsart auf den vom Vorschusspflichtigen festzusetzenden Fälligkeitstermin ankommt. Die zum Sammelauftragsdienst der Post entwickelte Rechtsprechung dürfte somit auf das e-Banking analog anzuwenden sein

Mit Inkrafttreten der Schweizerischen ZPO wird diese Rechtsprechung kodifiziert. Gemäss Art. 143 Abs. 3 CH-ZPO gilt die Frist als eingehalten, wenn der zu zahlende Betrag spätestens am letzten Tag der Frist zugunsten des Gerichts der schweizerischen Post übergeben oder einem Post- oder Bankkonto in der Schweiz belastet worden ist. Ob die – grosszügigere – Rechtsprechung zum Giromandat und zum Sammelauftragsdienst der Post dann noch Bestand haben wird, wird sich weisen müssen.

**Peter Hostansky**